

## Weiterführung der Geschäfte – § 13a MAVO

Ist bei Ablauf der Amtszeit noch keine neue Mitarbeitervertretung (MAV) gewählt, führt die MAV die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugewählte MAV fort, längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Tag der Beendigung der Amtszeit an gerechnet. Das gilt auch in den Fällen einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 MAVO.

Was bedeutet diese Regelung für die Praxis? In welchen Fällen führt die „alte“ MAV ausnahmsweise die Geschäfte über ihre Amtszeit hinaus weiter?

### Mögliche Fallgestaltungen nach MAVO:

- (1) Die Wahl konnte z.B. mangels Kandidaten nicht durchgeführt werden.
- (2) Die „neue“ MAV wird nach Ablauf der Amtszeit der „alten“ MAV gewählt bzw. nimmt ihre Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit der „alten“ MAV auf.
- (3) Die Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter<sup>1</sup> sinkt oder steigt in der zweiten Hälfte der Amtszeit um mehr als die Hälfte, mindestens aber um 50 (§ 13 Abs. 3 Nr. 1).
- (4) Die Anzahl der ursprünglich vorhandenen MAV-Mitglieder sinkt um mehr als die Hälfte ab und Ersatzmitglieder, die nachrücken können, sind keine vorhanden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 MAVO).
- (5) Die MAV hat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen (Nr. 3).

### 1. Sinn und Zweck der Geschäftsführung

Die Kontinuität der MAV-Arbeit soll sichergestellt werden. Zwischen Vorgänger- und Nachfolge-MAV soll es keine Lücke geben, so dass die Mitarbeiter möglichst ununterbrochen eine Interessenvertretung haben.

### 2. Voraussetzungen

Die **reguläre Amtszeit** der MAV ist **abgelaufen** (Fallgestaltungen 1 und 2) oder die reguläre Amtszeit der MAV **endet vorzeitig** (Fallgestaltungen 3 bis 5).

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, die jeweils auch für die weibliche Form steht.

Außerdem muss sich die Geschäftsführung **unmittelbar** an das Ende der Amtszeit anschließen.<sup>2</sup> Siehe Gliederungspunkt 3c) auf Seite 3.

### **3. Beginn der Geschäftsführung**

#### **a) Ablauf der regulären Amtszeit:**

Die Weiterführung der Geschäfte **beginnt** mit dem Ende der regulären Amtszeit der MAV. Wurde **innerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums** gewählt (1. März bis 30. Juni), endet die reguläre Amtszeit vier Jahre nach deren Beginn, § 13 Abs. 2 MAVO.<sup>3</sup>

#### **Praxisbeispiel:**

Die Amtszeit der neugewählten MAV beginnt am 15. März 2018 (einheitlicher Wahltag in der Erzdiözese Freiburg) und endet mit Ablauf des 14. März 2022 nach vierjähriger Amtszeit. Wird die neue MAV erst nach diesem Zeitpunkt gewählt, führt die MAV die Amtsgeschäfte bis längstens 14. September 2022 fort (14.03.2022 + sechs Monate).

Die Amtszeit der am 26. März 2014 gewählten MAV (vorheriger einheitlicher Wahltag in der Erzdiözese Freiburg) endet mit Ablauf des 25. März 2018. Das bedeutet, dass die Geschäfte längstens bis zum 25. September 2018 fortgeführt werden können.

Zu beachten ist, dass die Amtszeit der MAVen der katholischen freien Schulen und der Sondervertretungen mit dem **Schuljahr beginnen** und nach vier Jahren mit dem Schuljahr enden (z.B. 01.08.2018 bis 31.07.2022), §§ 54 Abs. 4, 56 Abs. 2 MAVO.

#### **b) Vorzeitige Beendigung der Amtszeit:**

Eine Weiterführung der Geschäfte kommt in folgenden Fällen einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit in Betracht:

- Die Belegschaftsstärke hat sich erheblich verändert. Die Anzahl der Wahlberechtigten ist um die Hälfte abgesunken oder angestiegen, mindestens aber um 50. Stichtag ist der Tag, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist (**§ 13 Abs. 3 Nr. 1 MAVO**).
- Die Anzahl der MAV-Mitglieder sinkt um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitglieder ab und Ersatzmitglieder, die nachrücken können, sind keine vorhanden (**§ 13 Abs. 3 Nr. 2 MAVO**).

Beispiel: Von drei gewählten MAV-Mitgliedern legen zwei ihr Amt nieder, so dass die MAV nur noch ein Mitglied hat.<sup>4</sup> Dieses eine Mitglied führt die Geschäfte weiter.

<sup>2</sup> Simon, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 13a Rn 7.

<sup>3</sup> Zur Vertiefung siehe Arbeitshilfe „Amtszeit der MAV, § 13 MAVO“, A-Z: [www.diag-mav-freiburg.de](http://www.diag-mav-freiburg.de)

<sup>4</sup> Arbeitshilfe „Anzahl der MAV-Mitglieder“, A-Z: [www.diag-mav-freiburg.de](http://www.diag-mav-freiburg.de)

- Die MAV tritt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zurück (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 MAVO).

In den Fällen der **vorzeitigen Beendigung** der Amtszeit nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 bis 6 MAVO ist eine Weiterführung der Geschäfte ausgeschlossen.<sup>5</sup>

- Die MAV-Wahl wurde erfolgreich angefochten (§ 13 Abs. 3 Nr. 4 MAVO)
- Auf einer Mitarbeiterversammlung wurde der MAV das Misstrauen ausgesprochen, § 22 Abs. 2 MAVO (§ 13 Abs. 3 Nr. 5 MAVO).
- Die MAV wurde wegen einer groben Pflichtverletzung durch rechtskräftige Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts aufgelöst (§ 13 Abs. 3 Nr. 6 MAVO).

### c) Unmittelbarer Anschluss

Die Geschäftsführung muss sich **unmittelbar** an das Ende der Amtszeit der „alten“ MAV anschließen. Das bedeutet:

Sobald die neugewählte MAV **ihre Amtsgeschäfte aufgenommen** hat (Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung), ist eine Geschäftsführung der „alten“ MAV ausgeschlossen. Es besteht kein Anlass für eine Weiterführung der Geschäfte, weil die neugewählte MAV – trotz einer evtl. Anfechtung – wirksam Beschlüsse fassen darf (§ 12 Abs. 4 MAVO).

Wird die **Wahl** aber infolge einer begründeten **Anfechtung** für **ungültig erklärt**, darf die neugewählte MAV ab diesem Zeitpunkt keine Beschlüsse mehr fassen! Eine Weiterführung der Geschäfte ist ausgeschlossen, §§ 13a, 13 Abs. 3 Nr. 4 MAVO. Die Wahl ist unverzüglich zu wiederholen. Auch die Vorgänger-MAV darf die Geschäfte nicht weiterführen. Denn es fehlt an dem unmittelbaren Anschluss an ihre Amtszeit. Die Mitarbeiter der Einrichtung sind in diesem Fall **bis zur Wahlwiederholung ohne MAV**.<sup>6</sup>

**Ausnahme:** Ist die Neuwahl wegen eines besonders schweren Verstoßes gegen die Wahlgrundsätze der MAVO **nichtig** (z.B. keine freie und geheime Wahl), ist die „alte“ MAV zur Weiterführung der Geschäfte befugt. Denn die Nichtigkeit bewirkt, dass die neugewählte MAV rechtlich nie bestanden hat.<sup>7</sup>

## 4. Ende der Geschäftsführung

Die „alte“ MAV führt die Geschäfte bis zur **Übernahme durch die neugewählte MAV** fort, **längstens** für die Dauer von **sechs Monaten**.

Somit **endet** die Weiterführung der Geschäfte mit der ersten (konstituierenden) Sitzung der neuen MAV. Denn ab diesem Zeitpunkt übernimmt sie die Amtsgeschäfte.

<sup>5</sup> Simon, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 13a Rn 17.

<sup>6</sup> Hartmeyer, in: Eichstätter Kommentar, § 13 Rn 9; Simon, in: Freiburger Kommentar, § 13 Rn 58.

<sup>7</sup> Simon, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 13a Rn 9.

## **5. Umfang der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung umfasst alle Rechte und Pflichten, die der MAV auch während der regulären Amtszeit zustehen. Sie nimmt **sämtliche Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte nach MAVO** wahr – ohne Einschränkungen (z.B. Zustimmungsrechte, Anhörung und Mitberatung, Antrags- und Vorschlagsrechte, Recht auf Information).<sup>8</sup>

Es gehört auch zu den Pflichten der geschäftsführenden **MAV** eine **Neuwahl** einzuleiten (Wahlausschuss bestellen/ zu einer Wahlversammlung einladen). Kommt die MAV dieser Pflicht nicht nach oder endet die Geschäftsführung, hat der **Dienstgeber** die Wahl vorzubereiten, § 10 Abs. 1a Nr. 1 und 4 MAVO.<sup>9</sup>

## **6. Dienstgeberpflichten nach Ende der Geschäftsführung**

### **a) „Klassisches“ Wahlverfahren:**

Kommt es während der Zeitspanne der Weiterführung der Geschäfte nicht zu einer Neuwahl der MAV, hat der **Dienstgeber spätestens nach drei Monaten** zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen, § 10 Abs. 1, 1a Nr. 4 MAVO.

Auf dieser Mitarbeiterversammlung ist der **Wahlausschuss** zu wählen. Falls ein Wahlausschuss nicht zustande kommt, hat der Dienstgeber **nach Ablauf eines Jahres** erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen. Voraussetzung: Mindestens ein **Zehntel der wahlberechtigten Mitarbeiter** stellt einen entsprechenden **Antrag**.

### **b) Vereinfachtes Wahlverfahren:**

Auch im vereinfachten Wahlverfahren<sup>10</sup> hat der Dienstgeber die Pflicht die MAV-Wahl vorzubereiten, falls die geschäftsführende „alte“ MAV versäumt eine Neuwahl zu starten. Der Dienstgeber muss die wahlberechtigten Mitarbeiter zu einer **Wahlversammlung** einladen, auf der ein Wahlleiter gewählt wird, der die Wahl auf der Versammlung durchführt, § 11b Abs. 1 und 2 MAVO.

## **7. Fazit:**

Die „alte“ MAV führt die Amtsgeschäfte maximal sechs Monate weiter, wenn bei Ablauf oder vorzeitiger Beendigung ihrer Amtszeit noch keine neue MAV gewählt ist und sich die Geschäftsführung direkt an ihre Amtszeit anschließt, § 13a MAVO.

Eine Weiterführung der Geschäfte gewährleistet, dass die Mitarbeiter möglichst lückenlos eine Interessenvertretung haben.

<sup>8</sup> Simon, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 13a Rn 11.

<sup>9</sup> Thiel, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 13a Nr. 6.

<sup>10</sup> Einrichtungen mit bis zu 30 wahlberechtigten Mitarbeitern, § 11a Abs. 1 MAVO FR. Stand: 15.11.2011.